



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69047 Heidelberg

Zentrale Univerwaltung  
GB-Registatur  
Seminarstr. 2

69117 Heidelberg

3/801062/

Rundschreiben Nr.: 45  
Verteiler: 1, 3, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung/Sachbearbeiter(in)	Telefon-Durchwahl (06221) 54 -	Datum
3100.7	4.1 Frau Zinkgraf	2117	11.08.2005

e-mail: [Zinkgraf@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:Zinkgraf@zuv.uni-heidelberg.de)

**Betr.:** Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Feststellung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)

**Bezug:** Rundschreiben Nr. 30 vom 07.11.2002

**Anl.:** 1 Exemplar VwV - Kostenfestlegung vom 29.07.2005, Az. 11-0541.00/9

Sehr geehrte Damen und Herren,


die mit dem oben genannten Rundschreiben übersandte Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 21.10.2002 über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, ist nicht mehr anzuwenden.

Als Anlage überlasse ich Ihnen die Neufassung dieser Verwaltungsvorschrift vom 29.07.2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit in einzelnen Bereichen Gebühren dieser Art zu erheben sind, bitte ich ab sofort entsprechend zu verfahren.

Die im Handbuch der Universität – Band 1 – unter Ziffer A 48 aufgeführten Gebührensätze sind überholt und daher den neuen Sätzen anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl Mathes  
Abteilungsleiter Budget- und  
Wirtschaftsangelegenheiten

11-0541.00/9

Den  
Körperschaften, Anstalten und  
Einrichtungen im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Universität Heidelberg	
03. AUG. 2005	
Az:	
Nr.:	
Abt.:	34/35

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Juli 2005 tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt wurde veranlasst. Außerdem ist die VwV-Kostenfestlegung im LVN-Informationssystem unter dem Menüpunkt „Haushalt“ abrufbar.

Stuttgart, den 29. Juli 2005

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg



Kuhn  
Oberregierungsrat

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums**  
**über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten**  
**insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die**  
**Inanspruchnahme der Landesverwaltung**  
**(VwV-Kostenfestlegung)**

Vom 14. Juli 2005 (Az.: 2-0541.8/20)

Für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühren für öffentliche Leistungen und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen.

1. Allgemeines

Verwaltungskosten sind auf der Basis der im folgenden dargestellten einheitlichen Grundsätze zu ermitteln, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verwaltungskosten bilden insbesondere die Grundlage für die Gebührenbemessung nach § 7 Absatz 1 des neuen Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie für Gebührenkalkulationen nach dem bisherigen LGebG (Abwicklung von Altfällen nach § 27 Abs. 2 LGebG - neu). Außerdem kann auch die Berechnung von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung nach diesen Grundsätzen erfolgen.

Sofern erforderlich, können - unabhängig von teilweise geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich - die pauschalierten Personalkostensätze auch beim Einsatz von Angestellten und Arbeitern verwendet werden. Die mit den einzelnen, hier zugrunde liegenden Besoldungsgruppen vergleichbaren Lohn- und Vergütungsgruppen ergeben sich aus den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug). Soweit im Einzelnen tatsächlich Bezüge von Angestellten oder Arbeitern anzusetzen sind, ist statt der Zuschläge für Beihilfe- und Versorgungskosten der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung zuzüglich der Leistungen zu Zusatzversicherungen zu berücksichtigen.

## 2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Pauschal ansetzbare Kosten sind insbesondere die Personalkosten (vgl. Nr. 2.1), die Raumkosten (vgl. Nr. 2.2.1) und die sonstigen Sachkosten (vgl. Nr. 2.2.2). Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde. In diesem Fall sind die entsprechenden Verwaltungskosten im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Die pauschalierten Kosten werden regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben.

### 2.1 Personalkosten

Als Pauschalsätze je Arbeitsstunde werden für die einzelnen Laufbahnen festgelegt:

- einfacher Dienst 27,- EURO
- mittlerer Dienst 35,- EURO
- gehobener Dienst 44,- EURO
- höherer Dienst 56,- EURO

Einzelheiten zur Berechnungsmethode ergeben sich aus der Anlage.

### 2.2 Sachkosten

#### 2.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen. Dies kann entweder pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen.

Als Pauschale für die Raumkosten eines Bediensteten wird ein Betrag von

2.500 EUR/Jahr (= 1,47 EUR/Arbeitsstunde)

festgelegt. Dieser Pauschale liegt ein durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden von 13,89 EUR/m<sup>2</sup>/Monat zugrunde. Er ist in der Anlage näher erläutert.

Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m<sup>2</sup> angesetzt.

Soweit im Einzelfall für die Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzwert vom Landesbetrieb Vermögen und Bau zu ermitteln.

## 2.2.2 Sonstige Sachkosten

### 2.2.2.1 Kosten für die Arbeitsplatzgrundausstattung

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IuK-Ausstattung werden folgende Pauschalen festgelegt:

- einfacher, mittlerer und gehobener Dienst 1.100 EUR / Jahr  
(= 0,65 EUR / Arbeitsstunde)
- höherer Dienst 1.200 EUR / Jahr  
(= 0,71 EUR / Arbeitsstunde).

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen.

Hinweis: Weitere IuK-Kosten sind über den Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Personalkostenpauschalsätze nach Nr. 2.1 erfasst.

### 2.2.2.2 Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand

Für den sächlichen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale von

2.700 EUR / Jahr (= 1,59 EUR / Arbeitsstunde)

festgelegt.

Die Pauschale ist - soweit erforderlich - den Personalkostenpauschalsätzen nach Nr. 2.1 zuzuschlagen.

2.2.2.3 Machen spezielle Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Berechnung erforderlich, so ist der sonstige Verwaltungsaufwand anhand der Haushaltsansätze in den jeweiligen Kapiteln (Sachausgaben) zu ermitteln und entsprechend dem auf die öffentliche Leistung entfallenden Anteil auf die Stundensätze umzulegen. Es bestehen keine Bedenken, anhand der in einem längeren Vergleichszeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einen durchschnittlichen Vomhundert-Satz zu ermitteln. Bei vom Land beschafften Wirtschaftsgütern, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die nachstehenden Ausführungen zu den kalkulatorischen Kosten zu beachten.

#### 2.2.2.4 Kalkulatorische Kosten

Soweit nicht die pauschalisierten Sätze berücksichtigt werden können, kommen kalkulatorische Kosten zum Ansatz.

##### - Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Der Begriff ist zu unterscheiden vom Begriff der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter.

Sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen, sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer der VwV-Anlagenbuchhaltung vom 13. März 2002 (GABl. S. 438) - Anlage 1; Nutzungsdauertabelle zu entnehmen. Hilfsweise kann die Nutzungsdauer auch in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung bestimmt werden.

##### - Zinsen

Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei ist grundsätzlich das während der voraussichtlichen Nutzungsdauer durchschnittlich gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) mit den vom Finanzministerium für unterschiedliche Laufzeiten ermittelten kalkulatorischen Zinsen anzusetzen (Regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik "Verschiedenes" sowie im LVN-Informationssdienst).

### 3. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 21. Oktober 2002 (GABl. 2002, S. 770) außer Kraft.

**Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen**  
(Stand 2005)

Anlage

Laufbahn	durchschn. jährl. Dienstbezüge	Beihilfe	Versorgung und Beihilfe d. Versorgungsempf. (31% v. Spalte 2)	Zuschläge für Personalnebenkosten (9,3% v. Spalte 2)	Zuschläge für Hilfspersonal	Kosten der Leitung und Aufsicht	Gemeinkosten	Summe (Spalten 2 - 8)	Personal-kosten-pauschale / Arbeitsstunde (Spalte 9 / 1697 Arbeitsstunden)	Zuschläge für			Summe (Spalten 9, 11, 12 und 13)	Pauschalsatz / Arbeitsstunde (Spalte 14 / 1697 Arbeitsstunden)
										Raumkosten	Ausstattung	sächsl. Verwaltungsaufwand		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Einfacher Dienst	25.400	2.360	7.874	2.362	-	2.800	4.800	45.600	27	2.500	1.100	2.700	51.900	31
Mittlerer Dienst	30.800	2.360	9.548	2.864	3.630	4.900	5.800	59.900	35	2.500	1.100	2.700	66.200	39
Gehob. Dienst	40.500	2.360	12.555	3.767	3.630	5.300	7.400	75.510	44	2.500	1.100	2.700	81.810	48
Höherer Dienst	55.400	2.360	17.174	5.152	3.630	1.600	10.000	95.320	56	2.500	1.200	2.700	101.720	60

- Beträge in EURO -

Anmerkungen zur Berechnung der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen

1. **Vorbemerkung**

Der Berechnung liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Ist-Ergebnis 2004 (hochgerechnet) für die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge (ohne Lehrerbereich Kapitel 0405 - 0436),
- Ist-Ergebnis 2003 für alle sonstigen Kosten (ohne Lehrerbereich),
- Arbeitsstunden:

jährliche Kalendertage (Durchschnitt)	365,25
bereinigt um	
Wochenenden	104,00
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung (Durchschnitt)	31,00
Feiertage / arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen	5,00
Feiertage, die nur teilw. auf Arbeitstage fallen: 7 (zu berücksichtigen mit 5/7)	5,00
arbeitsfreie Tage zum Jahreswechsel (Durchschnitt)	1,56
Krankheitstage (Durchschnitt)	12,00
Arbeitstage (Durchschnitt)	206,69
Arbeitstage (gerundet)	207
jährliche Arbeitsstunden (Durchschnitt) mit 41 Std./Woche	<b>1.697</b>

2. **Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2)**

Die Dienstbezüge für die Beamten der Besoldungsordnungen B, C (W) und R sind in den Durchschnittssätzen nicht enthalten. Der Personalaufwand für die Besoldungsordnung B wird über den Zuschlag für die Kosten der Leitung und Aufsicht anteilig berücksichtigt.



Sollen im Einzelfall die Kosten für eine bestimmte Besoldungsgruppe errechnet werden, so kann von folgenden durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ausgegangen werden:

<u>Einfacher Dienst</u>		<u>Mittlerer Dienst</u>	
A 1	-	A 5	-
A 2	-	A 6	22.200 EUR
A 3	22.600 EUR	A 7	26.200 EUR
A 4	24.400 EUR	A 8	29.800 EUR
A 5	25.400 EUR	A 9	34.900 EUR
A 6	26.300 EUR		

<u>Gehobener Dienst</u>		<u>Höherer Dienst</u>	
A 9	31.000 EUR	A 13	45.400 EUR
A 10	36.900 EUR	A 14	52.800 EUR
A 11	40.700 EUR	A 15	60.800 EUR
A 12	44.800 EUR	A 16	67.200 EUR
A 13	49.800 EUR		

3. **Zuschlag für Beihilfe (Spalte 3)**

Der Festbetrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen/Heilfürsorge je Beamtenstelle.

4. **Zuschlag für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfänger (Spalte 4)**

Der Zuschlag (31%) gibt den Aufwand für Bezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger je Beamtenstelle wieder.

5. **Zuschlag für Personalnebenkosten (Spalte 5)**

Dieser Zuschlag (9,3%) erfasst alle nicht nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben (z.B. sonstige Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben, Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder) ohne Lehrerbereich. Er wird durch Umlage dieser Personalausgaben auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben ermittelt. Nicht enthalten sind dabei

- für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben (z.B. Aufwendungen für Abgeordnete, Ehrenamtliche und Regierungsmitglieder, Personalausgaben mit 100%iger Gebührenfinanzierung),
- die dem Gemeinkostenzuschlag zuzurechnenden Personalausgaben (z.B. Prüfungstätigkeiten, Landesanteil bei AFG-Maßnahmen).

6. **Zuschlag für Hilfspersonal** (Spalte 6)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben für Hilfskräfte (incl. Beihilfe- und Versorgungskosten) auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Beamte des einfachen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter,
- Schreibkräfte,
- 50% der Beamten des mittleren Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter; in die Ausgangsbasis sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie z.B. Polizei, Steuerverwaltung und bewertete Stellen nach § 26 BBesG).

7. **Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht** (Spalte 7)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

8. **Zuschlag für Gemeinkosten** (Spalte 8)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (17,4% der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
  - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesoberkasse, Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
  - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der Obersten Landesbehörden,
  - nicht anderweitig zuordenbare Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - z.B. Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kfz-Beschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten im luK-Bereich (keine Kosten für Fachverfahren).

9. **Zuschlag für Raumkosten** (Spalte 11)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 13,89 EUR/m<sup>2</sup>/Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden, kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.

Der pauschalierte Nutzwert für Diensträume basiert auf einer Fläche von 15m<sup>2</sup> pro Bedienstetem, die sich aus 12m<sup>2</sup> Bürofläche zuzüglich 3m<sup>2</sup> anteiliger Flächen für Sitzungszimmer, Bibliotheksräume, Archive etc. zusammensetzen.

**10. Zuschlag für Ausstattung (Spalte 12)**

Der Zuschlag für Ausstattung berücksichtigt die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes mit folgenden Merkmalen:

- Büroarbeitsplatz in Anlehnung an die bisher gültige VwV-Ausstattung,
- IuK-Arbeitsplatzausstattung zuzüglich der anteiligen Inanspruchnahme des allgemeinen Schreibdienstes.

**11. Zuschlag für sächliche Verwaltungskosten (Spalte 13)**

Im Festbetrag für sächliche Verwaltungskosten sind im wesentlichen folgende Ausgaben enthalten (bereinigt um Lehrerbereich, Landtag und oberste Landesbehörden sowie Querschnittsbereiche):

- Geschäftsbedarf, Bücher etc.,
- Postgebühren, Fernmeldegebühren,
- Fahrzeugbetriebskosten.

6. **Zuschlag für Hilfspersonal** (Spalte 6)

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme von Hilfspersonal errechnet sich durch Umlage der Personalausgaben für Hilfskräfte (incl. Beihilfe- und Versorgungskosten) auf die sachbearbeitenden und führenden Beschäftigten. Als Hilfskräfte sind einzustufen:

- Beamte des einfachen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter,
- Schreibkräfte,
- 50% der Beamten des mittleren Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter; in die Ausgangsbasis sind Stellen mit regelmäßig sachbearbeitender Funktion nicht einbezogen (Sonderlaufbahnen, wie z.B. Polizei, Steuerverwaltung und bewertete Stellen nach § 26 BBesG).

7. **Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht** (Spalte 7)

Der Leitungskostenzuschlag wird nach den einzelnen Laufbahnen unterschieden. Abgebildet sind die tatsächlichen durchschnittlichen Leitungsspannen.

8. **Zuschlag für Gemeinkosten** (Spalte 8)

Der Zuschlag für Gemeinkosten setzt sich zusammen aus

- einem prozentualen Zuschlag für die allgemeinen Gemeinkosten (17,4% der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge):
  - Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche (Landesoberkasse, Landesbetrieb Vermögen und Bau, Landesamt für Besoldung und Versorgung),
  - Kosten des Landtags (ohne Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen) und der Obersten Landesbehörden,
  - nicht anderweitig zuordenbare Personalkosten, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 8 - z.B. Fortbildungskosten, Kosten für Gutachten, Kfz-Beschaffung - ohne Arbeitsplatzausstattung).
- einem Zuschlag für reine Querschnittskosten im LuK-Bereich (keine Kosten für Fachverfahren).

9. **Zuschlag für Raumkosten** (Spalte 11)

Der Nutzwert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden beträgt 13,89 EUR/m<sup>2</sup>/Monat.

Der Nutzwert setzt sich aus folgenden, kalkulatorisch ermittelten Komponenten zusammen:

- Mietkosten,
- Bewirtschaftungskosten,
- Bauunterhaltungskosten.